

schwere Straftat sehr hohe Anforderungen an die positive Entwicklung des Strafgefangenen stellt und daß eine Strafaussetzung auf Bewährung erst nach einem über längere Zeit bewiesenen positiven Verhalten im Strafvollzug in Betracht kommt. Demgegenüber kann bei weniger schweren Straftaten eine Strafaussetzung auf Bewährung bereits eher erwogen werden.

Diese Gründe äußern sich in der gesetzlichen Regelung der Strafaussetzung auf Bewährung — ähnlich wie auch in anderen sozialistischen Staaten — in unterschiedlichen Voraussetzungen: Bei schweren Straftaten mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Jahren ist eine Strafaussetzung auf Bewährung erst dann zulässig, wenn mindestens die Hälfte der Strafe vollzogen worden ist. Bei einem bereits mit Freiheitsentzug vorbestraften Verurteilten ist sie nur zulässig, wenn sein besonders beispielhaftes Verhalten beweist, daß er nunmehr ernsthafte Schlußfolgerungen aus seinen Bestrafungen gezogen hat (vgl. § 349 Abs. 2 StPO).

Es ist unzulässig, *allein* aus der Deliktsart oder der Tatschwere oder der Vorbestraftheit des Täters die Gewährung einer Strafaussetzung auf Bewährung auszuschließen. Die Entscheidung über sie ist stets streng individuell zu treffen.

Für eine Strafaussetzung auf Bewährung ist die Wahl des richtigen Zeitpunktes wichtig. Daher haben gern. § 349 Abs. 6 StPO der Staatsanwalt und der Leiter der Strafvollzugseinrichtung nach Straf an tritt *ständig* zu prüfen, ob ihre Voraussetzungen gegeben sind, und im gegebenen Fall die erforderlichen Schritte zu unternehmen. Eine zu frühe Gewährung kann, insbesondere bei Tätern, die eine schwere Straftat begangen haben, bei solchen mit besonders negativen Persönlichkeitszügen oder bei Rückfalltätern, die Wirksamkeit der Freiheitsstrafe bzw. die Verwirklichung des Straf Zweckes beeinträchtigen. Eine zu späterfolgende Strafaussetzung kann gleichfalls ungünstig sein.

### *Die Bewährungszeit*

Die Strafaussetzung auf Bewährung ist noch keine definitive Beendigung des Vollzuges der Freiheitsstrafe. Als Bewährung schließt sie eine *Bewährungszeit* von einem Jahr bis zu fünf Jahren ein, nach deren erfolgreichem Ablauf die Freiheitsstrafe als endgültig vollzogen gilt (die Straftilgungsfrist läuft gern. § 32 Abs. 2 des Strafregistergesetzes erst ab diesem Zeitpunkt). Die Bewährungszeit ist in Abhängigkeit von dem zur Bewährung ausgesetzten Strafrefer und der Persönlichkeit des Strafgefangenen zu differenzieren. Als Bewährungsmaßnahme schließt sie zugleich notwendig die Möglichkeit eines *Widerrufs* ein.

Zur Förderung des Bewährungs- und Erziehungsprozesses kann das Gericht mit der Entscheidung über die Strafaussetzung auf Bewährung ähnliche Auflagen verbinden, wie sie bei der Verurteilung auf Bewährung möglich sind (vgl. § 45 Abs. 3 StGB). Von besonderer Bedeutung ist hierbei die *Verpflichtung zur Wiedergutmachung eines durch die Straftat verursachten materiellen Schadens*.

Diese Verpflichtungen gelten für eine bestimmte die Bewährungszeit nicht übersteigende Dauer. Sie können für die gesamte Dauer der Bewährungszeit ausgesprochen werden. Die Bewährungsverpflichtungen bedeuten nicht schlechthin Auflagen für den unter Strafaussetzung Entlassenen, sondern bieten zugleich